

Aufgrund der § 5, 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S.142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich in ihrer Sitzung am 26.06.2012 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dreieich beschlossen:

## 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dreieich

### Artikel 1

In § 6 (Öffentliche Bekanntmachungen) wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

- (4) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bebauungsplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Dreieich, Stadtteil Dreieichenhain, Taunusstraße 3 (Gebäude) eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe des Ortes (Gebäude und Raum) und der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bebauungsplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs.3 BauGB verweist.“

### Artikel 2

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dreieich, den 09.07.2012

Stadt Dreieich  
DER MAGISTRAT



Dieter Zimmer  
Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung:**

Offenbach Post, 24. Juli 2012